

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 405/10 B**

L 4 R 263/09 (Sächsisches LSG)

S 39 R 626/08 (SG Chemnitz)

..... ;

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,  
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein  
und die Richterin Dr. Oppermann  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. Oktober 2010 wird als  
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine  
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.10.2010 hat das Sächsische LSG entschieden, dass die Beklagte berechtigt war, die dem Kläger bewilligte Rente für langjährig Versicherte im Zeitraum von Januar bis September 2005 wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze durch die im Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2005 festgestellten Einkünfte aus seinem Gewerbebetrieb teilweise aufzuheben und die entstandenen Überzahlungen zurückzufordern.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 9.2.2011 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,  
"ob ein Verlustvortrag nach § 10d EStG auch für den Fall tatsächlicher Verluste bei der Berechnung der Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen zu berücksichtigen ist und ob die Außerachtlassung des Prinzips des abschnittsübergreifenden Verlustvortrages im Rahmen des § 15 SGB IV mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Rechtsstaatsprinzip in Ausprägung des Gebotes der Einheitlichkeit der Rechtsordnung vereinbar ist."
- 6 Er hat es jedoch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ausreichend darzutun.



- 7 Der Kläger formuliert eine Rechtsfrage, mit der er - wie aus seinem weiteren Beschwerdevortrag hervorgeht - die Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 15 SGB IV zur Prüfung stellt, soweit diese einen generellen Ausschluss des Verlustvortrags oder -rücktrags nach § 10d EStG vorsieht.
- 8 Wer die Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung rügt, darf sich aber nicht auf die bloße Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze oder Verfassungsnormen beschränken, sondern muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu dem aufgeworfenen Problemkreis substantiiert vortragen, dass hierzu noch keine Entscheidung ergangen oder durch die schon vorliegende Rechtsprechung die hier maßgebliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet ist, sodass der Bedarf nach einer Entscheidung des Revisionsgerichts erkennbar wird (*vgl BSG vom 22.4.1997 - SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl. 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Zudem muss der Beschwerdeführer darlegen, woraus sich die Verfassungswidrigkeit im konkreten Fall ergeben soll (*BSG vom 22.8.1975 - BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 S 14; BSG vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B - Juris RdNr 7; Senatsbeschluss vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 16*).
- 9 Diese Anforderungen erfüllt das Vorbringen des Klägers nicht. Sein pauschaler Vortrag, dass grundsätzlich die Möglichkeit einer Verletzung von Art 3 Abs 1 GG und Art 20 Abs 1 GG bestehe und dass die Nichtberücksichtigung des abschnittsübergreifenden Verlustabzugs die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gerechtigkeit sowie das Rechtsstaatsprinzip verletzen könne, reicht nicht aus. Daran ändert auch nichts die Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 16.5.2001 (*BSGE 88, 117 = SozR 3-2600 § 97 Nr 4*); diese mag zwar belegen, dass das BSG dort schon eine ähnliche Rechtsfrage formuliert habe wie der Kläger. Er zeigt aber nicht auf, dass das BSG (oder das BVerfG) die Frage nicht bereits in jener Entscheidung oder anderswo beantwortet hat. Als höchstrichterlich geklärt gilt eine Rechtsfrage im Übrigen auch dann, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 13*).
- 10 Die Darstellung der eigenen Rechtsansicht ersetzt nicht die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG und die in diesem Rahmen vorzunehmende eingehende und vor allem vollständige Auseinandersetzung mit thematisch einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung. Der Umstand, dass der Kläger die von den Vorinstanzen unter Bezugnahme auf die von ihm zitierte Entscheidung des BSG vom 16.5.2001 vertretene Auslegung des § 15 Abs 1 Satz 1 SGB IV für unrichtig hält, rechtfertigt allein keine



Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (*vgl stRspr, zB BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

